

Paper-ID: VGI_195903



Die Flurbereinigung in Frankreich

Hermann Kallbrunner ¹

¹ *Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **47** (1), S. 12–14

1959

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Kallbrunner_VGI_195903,  
Title = {Die Flurbereinigung in Frankreich},  
Author = {Kallbrunner, Hermann},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {12--14},  
Number = {1},  
Year = {1959},  
Volume = {47}  
}
```



Die drei Darstellungen des Diagrammes II/1/2/3 für die Verhältnisse 1/1, 1/2 und 1/3 der Seiten b und a des Reziprokdreieckes genügen mithin auch zur Ablesung des Punktlagefehlers für alle anderen vorkommenden Verhältnisse der Seiten.

Für einen anderen mittleren Winkelfehler m^{cc} als 3^{cc} ergibt sich der zugehörige Wert von M in cm aus der entsprechenden Proportion.

Das Diagramm II/1/2/3 gestattet demnach in Verbindung mit den Skalen I die wirtschaftlichste Abschätzung der Punktlagegenauigkeit eines rückwärts einschneidenden Einschaltpunktes, ohne Zuhilfenahme eines Pauspapierses, Lineals, Zirkels oder dergleichen, bloß auf einer Karte etwa 1:50.000 mit lagerichtig eingezeichneten trigonometrischen Punkten.

Der Mechanischen Werkstätte des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen in Wien, sei auch an dieser Stelle für die sorgfältige Herstellung der Skalen I und des Diagrammes II/1/2/3 auf Astralon Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Flurbereinigung in Frankreich

Von Dr. Ing. Hermann Kallbrunner

In Frankreich wurde die Grundstückszusammenlegung erst nach dem 2. Weltkrieg in nennenswertem Umfange in Angriff genommen, obwohl die Gemengelage der Grundstücke auch in diesem Lande sehr groß ist: Besitzt doch der Bauer im großen Durchschnitt 35 je 0,35 ha umfassende Felder in 18 Stücken!

Durch den — im Vergleich zu Österreich und Deutschland — wesentlich verspäteten Beginn ergaben sich aber in mehrfacher Hinsicht Vorteile.

Fürs erste lernte man aus den Erfahrungen der vorangegangenen Länder und beschloß, das Gesetz vom 9. März 1941, an Stelle jener vom 27. November 1918, 4. März 1919 und 30. Oktober 1935, die vorwiegend nur der Beseitigung der Kriegsschäden dienten und erst die Bewegung einleiten sollten. Fürs zweite kommt im Gesetz und in der Durchführung desselben die Tatsache zur Geltung, daß die Grundeigentümer heute unter dem sich immer mehr fühlbar machenden wirtschaftlichen Druck oder so gründlich geänderten Verhältnissen die unbedingte Notwendigkeit der raschen und einschneidenden Flurbereinigung einsehen, ja diese mit Ungeduld erwarten, und daher auch gerne bereit sind, auf Sicherungen, Sonderwünsche und weitgehende Rechte, besonders hinsichtlich der Termine, Einsprüche, Abstimmungen und Berufungen, zu verzichten. wodurch der Fortgang der Arbeiten wesentlich beschleunigt und das Endergebnis sicherlich nur verbessert wird. (Unsere älteren Gesetze stammen aus einer Zeit, in der die Durchführung der Grundstückszusammenlegung wohl als zweckmäßig, aber noch nicht als Existenzfrage galt, in der es daher notwendig erschien, die Besitzer für die Sache durch verschiedene Zusicherungen und vielfaches Entgegenkommen zu gewinnen, was, wie die Erfahrung zeigt, alles andere als geeignet ist, die flotte und erfolgreiche Durchführung der Arbeiten zu fördern.

Es ist daher verständlich, daß das französische Gesetz vom Jahre 1941, das unter dem Zeichen des Satzes „die Flurbereinigung steht am Anfang jeden Fort-

schritten in der Landwirtschaft“ steht, eine ganze Reihe von Vorzügen gegenüber unseren älteren besitzt, die eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens und daher auch eine für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft sehr wichtige Beschleunigung der Durchführung der Grundstückszusammenlegung zur Folge hat. Als vorteilhafte Bestimmungen können gelten:

1. Das Vorverfahren kann eingeleitet werden, wenn auch nur ein Betriebsinhaber, also auch ein Pächter, ein diesbezügliches Begehren vorbringt.

2. Die Einleitung des Verfahrens und die Festsetzung des Flurbereinigungsgebietes, in das auch Nachbargemeinden einbezogen werden können, erfolgt durch einen Erlaß des Präfekten, nach Prüfung der örtlich bestehenden Verhältnisse durch den Service du Genie Rural (entsprechend den österreichischen Agrarbehörden und den deutschen Flurbereinigungsämtern) und der Einwendungen einzelner Grundeigentümer gegen die von der Gemeindekommission gemachten Vorschläge. Diese Kommission wird ausschließlich für die Behandlung dieser Fragen vom Präfekt einberufen, besteht aus dem Friedensrichter als Vorsitzenden, je einem Vertreter des Genie Rural, des Landwirtschaftsamtes, der Kataster- und der Forstbehörde und 3 Grundeigentümern und wählt einen mit der Durchführung der Arbeit zu betreuenden Techniker. Die unmittelbare Zusammenarbeit mit dem Geometer erfolgt durch eine Gemeindeunterkommission, in der der Bürgermeister und 6 bis 8 Grundeigentümer vertreten sind und die den Entwurf und die gegen diesen von den Grundeigentümern vorgebrachten Einwendungen behandelt. *) Wenn eine Einhelligkeit erreicht ist, wird der Plan von der Genie Rural und der Gemeindekommission überprüft und in die Natur übertragen. Den Grundeigentümern steht immer wieder die Möglichkeit einer Einflußnahme offen, doch ohne dadurch die Arbeiten verzögern zu können. Eine Abstimmung über den Plan findet nicht statt, doch kann er verworfen und die Ausfertigung eines neuen verlangt werden, z. B. auch von der Service Rural, wenn die Zusammenlegung nicht einschneidend genug vorgenommen wurde.

3. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt in der Regel ohne örtliche Besichtigung nur auf Grund der Angaben der Kommissionsmitglieder in 5 bis 6, gelegentlich auch nur in 3 Wertstufen, was wohl nur dort genügen dürfte, wo die Bodengüte ziemlich gleichmäßig ist.

4. Hinsichtlich der Genauigkeit der Vermessung wird nur die Einhaltung der „rechtlichen und volkswirtschaftlichen Grenzen“ gefordert, eine Großzügigkeit, die wohl nicht als vorbildlich bezeichnet werden kann.

5. Von der Zuziehung anderer Behörden wird abgesehen. Die Erledigung der Einsprüche erfolgt grundsätzlich vereinfacht, binnen 2 Wochen und ohne Begründung, z. B. durch einen einfachen Bescheid: „Es bleibt beim bisherigen Plan“.

6. Ein Geldausgleich findet nur ausnahmsweise statt, wenn die Unterschiede der Grundstückswerte 1% übersteigen, bzw. nicht erreichen.

*) In einem bestimmten Fall wurden von 233 Eigentümern 30 Einsprüche vorgebracht. In 12 Fällen wurde diesen stattgegeben. 10 wurden zurückgezogen und über 8 mußte entschieden werden. Die Grundeigentümer können also trotz scheinbarer Einschränkung ihrer Rechte ihren Standpunkt wahren, vermögen aber dadurch die Durchführung des Verfahrens nicht zu verzögern.

7. Anlässlich der Feststellung der Grundeigentümer werden brachliegende und verlassene Flächen festgestellt und, falls der Eigentümer seine Rechte nicht geltend macht, der Gemeindegemeinschaft für die Schaffung neuer Betriebe zur Verfügung gestellt.

8. Der Ausbau und die Erhaltung der „nicht anerkannten“, also der bisher nicht zum öffentlichen Gut gehörigen Wege erfolgt durch eine aus allen Grundeigentümern gebildeten Genossenschaft. Der Staat trägt 80% der Kosten. Nach der Fertigstellung gehen die Wege in das öffentliche Gut über. Einfache Wirtschaftswege werden zu Gemeinschaftseigentum der Anrainer.

9. Die Grundeigentümer ersetzen 10% der dem Staat bei der Durchführung der Flurbereinigung erwachsenen Auslagen von 60 bis 72 DM bzw. 360 bis 432 S je ha in den kriegszerstörten und den 10 ersten flurbereinigten Gemeinden eines jeden Departements, sonst aber 20% derselben.

10. Von der im Gesetz vorgesehenen Aussiedelung von Gehöften, wenn die Entfernung der Grundstücke vom Hof im Mittel mehr als 3 km beträgt, wird wegen der damit verbundenen Kosten und Mehrarbeiten abgesehen.

Durch die in so vieler Hinsicht herbeigeführte Vereinfachung des Verfahrens ist es in Frankreich gelungen, ohne Beeinträchtigung der wirklichen Interessen der Grundeigentümer die Durchführung der Arbeiten wesentlich zu beschleunigen. Durch die Anwendung dieses Gesetzes dürfte es, bei einer Jahresleistung von 400.000 ha gelingen, die zusammenlegungsbedürftige Gesamtfläche von 15 Millionen Hektar (bei einer Gesamtackerfläche von 19½ Millionen Hektar) in 35 Jahren zu bereinigen. (Es wird angenommen, daß es einem Geometer mit 5 Hilfskräften möglich ist, im Jahr rund 1000 ha zu behandeln.

Die durch die Flurbereinigung erzielten Erfolge werden mit einer Einsparung von 30 bis 50% des Arbeitsaufwandes und 50% der gehaltenen Pferde und einer Ertragssteigerung von 25% angegeben.

Wenn auch die Verhältnisse hiezulande mehrfach von den französischen abweichen, vor allem eine größere Genauigkeit in der Beurteilung der Grundstücke und in der Vermessung gefordert werden muß, so muß doch das Gesetz in vieler Hinsicht als vorbildlich bezeichnet werden. Ermöglicht es doch durch seine Einfachheit die raschere Beseitigung der Gemengelage, die mit einer Voraussetzung für die Erhaltung der Lebensfähigkeit unserer Landwirtschaft im europäischen Wirtschaftsgebiet ist. Der Landwirt ist heute von der Zweckmäßigkeit und Verlässlichkeit der Flurbereinigung derart überzeugt, daß er auf die besonderen Maßnahmen gerne verzichtet, die man glaubte, zur Zeit der Schaffung der Gesetze einführen zu müssen.

Die Tangenten-Doppelschraube zur optischen Streckenmessung mit scheinbar vergrößerter Basis

Von H. Alt in Steyregg

Wenn ein optischer Distanzmesser wirtschaftlich sein soll, so muß er:

1. Unmittelbar die horizontale Entfernung geben,
2. eine entsprechend hohe Genauigkeit und
3. die notwendige Reichweite haben.